

# Strompreisbestandteile des Ersatzversorgungstarifs DINersatz Strom für Haushaltskunden und Gewerbe bis 10.000 kWh/a



## DINersatz Strom ab 01.07.2023

Preis für DINersatz Strom (brutto*)	€/Jahr	ct/kWh
Servicepreis pro Jahr <sup>1</sup>	154,00	
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		40,00
Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen		
Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:		
Servicepreis pro Jahr <sup>1</sup>	129,41	
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		33,61
In den Nettopreis fließen ein:		
Stromsteuer		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt für die Stadt Dinslaken)		1,590
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Umlage)		0,357
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV-Umlage)		0,417
Umlage nach § 17f Absatz 5 EnWG (Offshore-Netzumlage)		0,591
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (Umlage AbLaV)		0,000
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:		
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde <sup>1</sup>		3,89
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz <sup>2</sup>	120,00	
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt) inkl. jährlicher Messung <sup>1</sup>	8,69	
<b>Summe der gesamten einfließenden Kostenbelastungen</b>	<b>128,69</b>	<b>8,895</b>
Saldo für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen verbleiben rechnerisch (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):		
vom verbrauchsunabhängigen Leistungs- und Verrechnungspreis pro Jahr	0,72	
vom Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		24,715

\* Die ausgewiesenen Bruttopreise für DINersatz Strom enthalten 19 % Mehrwertsteuer.

### Strompreisbestandteile

Stromsteuer:	Eine durch das Stromsteuergesetz geregelte Steuer auf den Stromverbrauch.
Konzessionsabgabe:	Entgelt an die Stadt Dinslaken für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.
KWK-Umlage:	Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme.
StromNEV-Umlage	Finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten.
Offshore-Netzumlage:	Sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab gemäß § 17f Absatz 5 EnWG.
Umlage AbLaV:	Dient der Versorgungssicherheit durch Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen gemäß § 18 AbLaV.
Netzentgelte:	Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen.

Ergänzend weisen wir auf die Veröffentlichung der Höhe der staatlichen Belastungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 lit. c) StromGVV auf der Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) hin.

1) zugrunde gelegt wurde ein Eintarifzähler.

2) zugrunde gelegt wurden die durch den Netzbetreiber veröffentlichten Netzentgelte zum 01.01.2023.